

# Leitfaden und Empfehlungen zur Berechnung der Elternbeitragshöchstsätze nach dem KitaG Bbg

## I. Grundsätzliches

Vor der Kalkulation der Elternbeiträge ist eine mittlerweile grundsätzliche Frage zu klären:

Werden Elternbeiträge nach Abzug der Zuschüsse der öffentlichen Hand und des Eigenanteils des Trägers ermittelt?

Dies hätte zur Folge, dass aufgrund der späteren Staffelung der Beiträge zwingend ein Fehlbedarf entsteht, da die für die Eltern verbleibende Kostenmasse praktisch nur zu decken wäre, wenn alle Eltern den Höchstbeitrag zahlen.

Oder können bei der Beitragsberechnung andere bereits geleistete Finanzierungsanteile, insbesondere die der Gemeinde für Grundstück und Gebäude, in die für die Eltern vermeintlich verbleibende Kostenmasse eingerechnet werden?

Dann wäre theoretisch trotz Staffelung der Beiträge eine Finanzierung allein durch die Gemeinde (Grundstück und Gebäude), Landkreis (Kosten des notwendigen pädagogischen Personals) und Eltern (Grundstück und Gebäude, restliche Kosten des notwendigen pädagogischen Personals und sonstige Kosten) ohne erheblichen Eigenanteil des Trägers und/oder einen noch zu deckenden Fehlbedarf möglich.

Diese entscheidende Frage der Zulässigkeit einer Doppelfinanzierung konkreter Kosten, wurde bisher in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Für gemeindliche Träger bejaht zwar das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Möglichkeit der Umlage von Grundstücks- und Gebäudekosten auf die Eltern<sup>1</sup>, muss dabei aber nicht auf die vorgenannte Frage eingehen, da der Gemeinde als Träger diese Kosten originär entstehen und auch nicht erstattet werden. Immerhin hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg darauf erkannt, dass freie Träger einen unbedingten, d.h. nicht mit Elternbeiträgen verrechenbaren Anspruch auf Freistellung von den Kosten für Grundstück und Gebäude haben.<sup>2</sup> Ginge man davon aus, dass ein freier Träger sich nicht aussuchen darf, ob er Grundstücks- und Gebäudekosten alternativ von den Eltern oder kumulativ von der Gemeinde und den Eltern finanzieren lässt, bedeutet dieses Urteil, dass ein freier Träger die Kosten für Grundstück und Gebäude nicht in Elternbeiträge einrechnen darf. Auf Seiten der für die Überprüfung von Beitragsberechnungen freier Träger zuständigen Zivilgerichtsbarkeit hat das Landgericht Berlin in einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung zu der Frage geurteilt, dass eine Doppel- bzw. Überfinanzierung durch Umlage der Kosten auf die Eltern nach Erstattung durch die Gemeinde unzulässig ist.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.07.2020, Az. 6 B 5/20

<sup>2</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.09.2019, Az. 6 B 6.18

<sup>3</sup> LG Berlin, Urteil vom 14.07.2020, Az. 15 O 11/19

In der Praxis wird **sich ein Träger also entscheiden müssen**, ob er Grundstücks- und Gebäudekosten mit in die Beitragskalkulation einbezieht oder ob er diese allein gegenüber der Standortgemeinde geltend macht. Insbesondere bei dem Jugendamt einer kreisfreien Stadt, die die Funktionen als Jugendamt und Gemeinde in Personalunion wahrnimmt, wird es dem Träger passieren können, dass ihm bei Kalkulation der Beiträge ohne Berücksichtigung der Grundstücks- und Gebäudekosten die Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG verweigert wird.<sup>4</sup> Hier wird es ggf. ratsam sein, in Gesprächen mit den Gemeinden/ kreisfreien Städten unter Verweis auf die unsichere Rechtslage auf Konsequenzen im Hinblick auf mögliche Rückerstattungsforderungen der Eltern hinzuweisen und die entsprechende Zwangslage hinreichend aufzuzeigen. Ein Träger sollte die Situation bzw. entsprechenden Erklärungen des Jugendamts in jedem Fall nachvollziehbar dokumentieren. In letzter Konsequenz könnte auch die Verweigerung des Einvernehmens gerichtlich angefochten werden.

In dem folgenden Leitfaden sollen beide Berechnungswege dargestellt werden, wobei jedoch dem Rechenweg der Vorzug gegeben wird, bei dem Kosten nicht (auch) Eltern gegenüber geltend gemacht werden, die bereits nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG durch zweckgebundene staatliche Förderung gedeckt wurden oder erst gar nicht entstanden sind. In einem Finanzierungssystem, das zwei von mehreren Finanzierungsverantwortlichen einen jeweils konkreten Förderauftrag zuweist, ist es nicht nur juristisch, sondern schon nach gesundem Menschenverstand nicht nachvollziehbar, dass die anderen Finanzierungsverantwortlichen denselben Förderauftrag ggf. noch ein weiteres Mal erfüllen sollen. Würde man anders herum von der Gemeinde verlangen, sie sollte auch für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals aufkommen, würde diese zurecht geltend machen, dass das Jugendamt dafür **abschließend** als Finanzierungsverantwortlicher benannt ist. Warum die Finanzierung der Grundstücks- und Gebäudekosten in § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG nicht abschließend geregelt sein soll, erschließt sich nicht.

## II. Kalkulation

### 1) Zuschuss- und umlagefähige Betriebskosten

Grundsätzlich werden als Betriebskosten, die nach den § 16 und § 17 KitaG zuschuss- oder umlagefähig sind, nur Kosten gelten können, die nach § 15 KitaG angemessen sind. Wer über die Angemessenheit welcher Kosten entscheidet, ist im KitaG nicht ausdrücklich bestimmt. Das KitaG legt hier lediglich vier Kontrollmomente bei der Finanzierung fest:

- a) Der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG bezieht sich auf notwendige Kosten des pädagogischen Personals,
- b) der Zuschuss nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG bezieht sich auf notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten,
- c) der Fehlbedarf gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG soll bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten erhöht werden und
- d) über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem Jugendamt herzustellen.

Auch die auf Grundlage des KitaG zur Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten erlassene Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV regelt nicht abschließend, welche Kosten Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG sind.

---

<sup>4</sup> So aktuell in der Landeshauptstadt Potsdam unter Berufung auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg

Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist auch nicht, ob Kosten, die seitens der öffentlichen Hand nicht als angemessen iSd § 15 KitaG anerkannt werden, stattdessen auf Eltern umgelegt werden dürfen. Da jedoch nicht erkennbar ist, warum Kosten, die als nicht angemessen gesehen werden, von Eltern zu tragen sein sollen, werden in der folgenden Musterkalkulation nur Kosten einbezogen, die auch nach den Maßstäben der §§ 15, 16 KitaG als angemessen gelten können. Diese Kosten werden hier in drei Blöcke gefasst:

- (1) Kosten des notwendigen pädagogischen Personals nach § 16 Abs. 2 KitaG einschließlich der pädagogischen Leitungstätigkeit nach § 5 Abs. 2 Kita-Personalverordnung - KitaPersV
- (2) Sachkosten nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG und
- (3) Sonstige Kosten (übrige Personal- und Sachkosten)

## **2) Umlage der Kosten**

Die Umlage der Kosten soll in der Weise erfolgen, dass die Kosten zu (1), die konkret und getrennt nach Betreuungsart (Krippe, Kita oder Hort) und Dauer (Mindestbetreuungszeit oder verlängerte Betreuungszeit) bezifferbar sind und auch bezifferbar zum großen Teil bezuschusst werden, auch bei der Umlage nur den Kindern zugeordnet werden, die die jeweilige Betreuungsart und –zeit in Anspruch nehmen.

Die Kosten zu (2) und zu (3) werden auf sämtliche Betreuungsplätze der Einrichtung unabhängig von der konkreten Betreuungszeit und –art umzulegen sein, weil davon ausgegangen wird, dass diese Kosten auch bei unterschiedlicher Betreuungsart und -zeit keine erhebliche Varianz aufweisen. Maßgeblich für die Zahl der Kinder, auf die die Kosten umgelegt werden können, ist dabei die Zahl der Plätze nach Betriebserlaubnis.<sup>5</sup>

## **3) Berechnung**

### **a) Kosten des notwendigen pädagogischen Personals + Leitungsanteil**

Übrige Kosten des notwendigen pädagogischen Personals nach § 16 Abs. 2 KitaG  
Zur Ermittlung der beitragsfähigen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gemäß § 16 Abs. 2 KitaG werden drei Größen angesetzt:

- (1) Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung – hier wird davon ausgegangen, dass es sich um das trägerspezifische Durchschnittseinkommen einschließlich Arbeitgeberanteil handelt.<sup>6</sup>
- (2) Betreuungsschlüssel – dieser ergibt sich aus § 10 KitaG
- (3) Zuschuss des Jugendamts – gemäß § 16 Abs. 2 KitaG

Für die Musterberechnung legen wir den Durchschnittssatz nach (1) beispielhaft mit 4.200,00 € im Monat und für die Parameter nach (2) und (3) eine Krippenbetreuung mit verlängerter Betreuungszeit zugrunde.

---

<sup>5</sup> vgl. AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.09.2019, Az. 6 B 1.18

<sup>6</sup> Dem KitaG kann nicht entnommen werden, ob es sich um träger- bzw. einrichtungsspezifische Vergütungsregelungen handelt, oder – wie es die KitaBKNV suggerieren mag – um solche, die ein Jugendamt feststellt bzw. - in der Brandenburger Praxis - auch festlegt

Der Betreuungsschlüssel beträgt damit nach § 10 KitaG 1/5 und der Zuschuss des Jugendamts beträgt derzeit 88,6 % der Kosten. Bei 4.200,00 € bedeutet dies ansatzfähige Personalkosten in Höhe von 840,00 € je Kind, von denen das Jugendamt 744,00 € trägt, so dass noch rund 96,00 € Kosten verbleiben:

$$4.200,00 \text{ €} \times 0,2 = 840,00 \text{ €} - (840,00 \text{ €} \times 88,6 \%) = \mathbf{95,76 \text{ €}}$$

In die Kalkulation der beitragsfähigen Platzkosten für die **verlängerte Krippenbetreuung** fließen in unserem Fall somit 95,76 € je Kind und Monat ein.

Im Rahmen der Betreuung im Kindergarten sieht die Rechnung aufgrund anderen Betreuungsschlüssels (1/10 = 0,1) und Zuschusses (87,6 %) damit wie folgt aus:

$$4.200,00 \text{ €} \times 0,1 = 420,00 \text{ €} - (420,00 \text{ €} \times 87,6 \%) = \mathbf{52,08 \text{ €}}$$

Die für den Hort entsprechende Rechnung ist Folgende:

$$4.200,00 \text{ €} \times 0,053 = 224,00 \text{ €} - (224,00 \text{ €} \times 84,0 \%) = \mathbf{35,84 \text{ €}}$$

Die korrespondierenden umlagefähigen Kosten für die **Mindestbetreuungszeit** betragen in unserem Beispiel **76,61 €** (Krippe), **41,66 €** (Kindergarten) und **26,88 €** (Hort).

Von einer Pauschalierung der Elternbeiträge für den Krippen- und den Kindergartenbereich in Form eines einheitlichen Beitrags sollte angesichts der Differenz von in diesem Fall 44,00 € bei verlängerter Betreuungszeit abgesehen werden. Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes, wonach sich die Elternbeiträge auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung **des Kindes** (und nicht der Kinder – Anm. d. Verf.) verbundenen Leistungen beziehen<sup>7</sup> und nach dem für deren Bemessung von Bedeutung ist, inwieweit Kosten nicht bereits durch institutionelle Förderung gedeckt sind<sup>8</sup>, sollte eine Kalkulation unter exakter Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG erfolgen.

#### Kosten für pädagogische Leitungsaufgaben nach § 5 Abs. 2 KitaPersV

Gemäß dem Betreuungsschlüssel sollten auch die Kosten für die pädagogische Leitungstätigkeit nach § 5 Abs. 2 KitaPersV entsprechend nur auf die Kinder umgelegt werden, die auch in dem konkreten Bereich und Umfang betreut werden, denn der Leitungsanteil wird nach der Anzahl der Stellen und nicht nach der Anzahl der betreuten Kinder bemessen.

Zur Ermittlung der Kosten bedarf es zunächst der Feststellung, wie viele Kinder in welchem Bereich wie lange betreut werden. In unserem Beispiel gehen wir von einem Betrieb mit 30 Krippenkindern, von denen 4 bis zu 6 Stunden und 26 länger als 6 Stunden betreut werden und mit 70 Kindergartenkindern aus, von denen 14 bis zu 6 Stunden und 56 mehr als 6 Stunden betreut werden.

Nach den aktuellen Betreuungsschlüsseln sind damit im Hinblick auf einen Leitungsanteil 12,56 Stellen zuschussfähig:

4 Kinder	x	0,16	=	0,64 Stellen
26 Kinder	x	0,2	=	5,2 Stellen
14 Kinder	x	0,08	=	1,12 Stellen

<sup>7</sup> § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, Az. 5 C 6/96

$$56 \text{ Kinder} \quad \times \quad 0,1 \quad = \quad \frac{5,6 \text{ Stellen}}{12,56 \text{ Stellen}}$$

Für die erstattungsfähigen Kosten der pädagogischen Leitungstätigkeit bedeutet dies nach § 5 Abs. 2 KitaPersV, dass zu dem Sockel von 0,0625 Stellen ein Leitungsanteil von weiteren 0,375 Stellen mithin insgesamt 0,4375 Stellen zugemessen werden. Bei Ansatz eines durchschnittlichen Gehalts von 4.200,00 € im Monat sind somit 1.837,50 € für die insgesamt 100 betreuten Kinder umlagefähig. Auf die in der Krippe über 6 Stunden betreuten 26 Kinder entfallen anteilig rund 41 % der Kosten der Leitungsfreistellung bzw. der Leitungstätigkeit im pädagogischen Bereich, somit 760,75 €. Auf jedes in diesem Bereich betreute Kind entfallen somit **29,26 €**. Insgesamt sind die Kosten in den einzelnen Betreuungsarten und –zeiten je Kind wie folgt:

Krippe bis 6 Stunden – 23,41 €  
Krippe über 6 Stunden – 29,26 €  
Kindergarten bis 6 Stunden – 11,70 €  
Kindergarten über 6 Stunden – 14,60 €.

Addiert man die übrigen, d.h. nicht nach § 16 Abs. 2 KitaG bezuschussten Kosten des notwendigen pädagogischen Personals mit den nach Abzug der Personalkostenzuschüsse verbleibenden Kosten für die Leitungsfreistellung, so ergeben sich für unser Beispiel nach Betreuungsarten und –zeiten im ersten Kostenblock folgende umlagefähigen Kosten je Kind und Monat:

Krippe bis 6 Stunden = 76,61 € + 2,67 € = **79,28 €**  
Krippe über 6 Stunden = 95,76 € + 3,34 € = **99,10 €**  
Kindergarten bis 6 Stunden = 41,66 € + 1,45 € = **43,12 €**  
Kindergarten über 6 Stunden = 52,08 € + 1,81 € = **53,89 €**

#### **b) Sachkosten nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG**

Wie eingangs angeführt folgen wir bei unserer Berechnung der Platzkosten der Auffassung, nach der Grundstücks- und Gebäudekosten zwingend von der Standortgemeinde zu tragen sind, d.h. dass der Träger nicht wählen kann, ob er diese Kosten alternativ oder kumulativ in Form von Elternbeiträgen finanzieren lässt.

Unter diesem Gesichtspunkt sind keine dieser Kosten umlagefähig.

Folgt man dieser Auffassung nicht und beruft man sich stattdessen darauf, dass die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Umlagefähigkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten bei gemeindlichen Trägern -ungeachtet einer dann möglichen Doppel- oder Überfinanzierung- auch für freie Träger gelten muss, dann dürften auf die Elternbeiträge auch nur die Kostenpositionen umzulegen sein, die die Gemeinde nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG trägt bzw. getragen hat.

Gegenüber der Gemeinde wird sich bereits die Frage gestellt haben, was der Gesetzgeber unter Bewirtschaftungskosten versteht. Das Gesetz und die Gesetzesbegründung liefern hierfür keine Anhaltspunkte. Die KitaBKNV regelt in § 2 zwar eine Aufzählung von Sachkosten. Diese ist aber weder abschließend noch ausschließlich auf Grundstücks- und Gebäudekosten bezogen.

Eine normierte Definition des Begriffs Bewirtschaftungskosten findet sich ansonsten nur in § 19 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV). Hier werden Bewirtschaftungskosten als Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten, Mietausfallwagnis und Betriebskosten definiert. Betriebskosten sind wiederum in § 1 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) u.a. als die Kosten definiert, die durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.

Mangels entsprechender Bestimmungen im KitaG oder den aufgrund des KitaG erlassenen Verordnungen scheint es jedenfalls sachgerecht, sich bei der Bestimmung der zuschussfähigen Grundstücks- und Gebäudekosten im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG an die vorgenannten allgemeinen Verordnungen anzulehnen.

Danach dürften folgende Kostenpositionen für eine Umlage in Betracht kommen:

- 1) **Miete** (aufgrund von Vertrag oder kalkulatorisch)
- 2) **Abschreibungen** auf Investitionen für Gebäude
- 3) Aufwendungen für **Erhaltung und Instandsetzung**
- 4) **Heizungskosten** einschließlich Warmwasserbereitung
- 5) Kosten der **Wasserversorgung und Entwässerung**
- 6) **Energie** (Strom, Gas)
- 7) **Öffentliche Lasten** (z.B. Grundsteuer)
- 8) Kosten der **Straßenreinigung und Müllbeseitigung** (die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, einschließlich Winterdienst)
- 9) **Versicherungen** (z.B. Gebäude-, Sach-, Inhalts- bzw. Inventar-, Haftpflichtversicherungen für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug oder Elementarversicherungen (Feuer, Sturm, Wasser))
- 10) **Hausmeisterkosten**
- 11) Kosten der **Pflege und Erhaltung der Garten- und Spielanlagen** (Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, Pflege von Spielplätzen einschließlich Prüfung der Spielgeräte; Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen)
- 12) Kosten der **Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung** einschließlich Sanitärbedarf
- 13) Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die **Wäschepflege**
- 14) **Trinkwasseranalyse**
- 15) **Schallschutzmaßnahmen**
- 16) **Wartung technischer Anlagen** (z.B. Aufzug, Feuerlöscher, Heizungsanlage, Elektroanlagen, Warmwassergeräte, Wasseruhren, Schornsteinfeger, Brandmeldeanlagen, Hausalarmanlagen, Brandschutztüren, sonstige Automatiktüren, Blitzschutzeinrichtungen, Gemeinschaftsantennenanlage)
- 17) Kosten für **Bewachung**
- 18) Sonderbedarf für Grundstück und Gebäude (z.B. Investitionsbedarf aufgrund behördlicher Anordnungen)

Diese Kosten würden in ihrer Gesamtheit gleichermaßen auf alle Kinder der Einrichtung umgelegt werden.

**c) Sonstige Kosten (übrige Personal- und Sachkosten)**

Die sonstigen umlagefähigen Kosten werden nach der hier vertretenen Auffassung neben den nach Bezuschussung gem. § 16 Abs. 2 KitaG verbleibenden notwendigen Kosten des pädagogischen Personals und dem Leitungsanteil der zweite große Kostenblock sein, der in die Berechnung der Elternbeiträge einfließt.

Hierunter dürften u.a. Personalkosten fallen, die als angemessen im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG jedoch nicht als pädagogisch notwendig im Sinne des § 16 Abs. 2 KitaG gelten, wie z.B. solche der Freistellung für organisatorische Leitungsaufgaben gemäß § 5 Abs. 3 KitaPersV. Darüber hinaus werden Sachkosten der pädagogischen Arbeit sowie Verpflegungskosten für Frühstück und Vesper einen weiteren Anteil ausmachen.<sup>9</sup> Zuletzt werden die mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Verwaltungskosten in diesen Block einfließen.

Diese Kostenpositionen sollen im Folgenden beispielsweise und nicht mit dem Anspruch der Vollständigkeit aufgelistet werden:

- 1) Übrige angemessene und durch den Betrieb der Einrichtung entstehende Personalkosten (z.B. Kosten gemäß § 5 Abs. 3 KitaPersV)
- 2) Sachkosten der pädagogischen Arbeit
  - Lehr- und Lernmittel
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
  - Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen
  - Fach- und Praxisberatung (§ 10 Abs. 4 KitaG)
  - Fachliteratur
  - Aufwendungen für Tiere
  - Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin
- 3) Verpflegung
  - Kosten für Frühstück
  - Kosten für Vesper
- 4) Verwaltungskosten
  - Bürobedarf (Verbrauchsmaterial)
  - Kosten für Post und Telekommunikation
  - Reisekosten
  - Kosten der Datenverarbeitung und -pflege
  - Gebühren (z.B. Bank, Rundfunk)
  - Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
  - Anschaffung GWG
  - Buchhaltungskosten
  - Kosten der Steuer- und Rechtsberatung
  - Mitgliedsbeiträge

---

<sup>9</sup> Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zum Teil vom Essengeld gedeckt. Ob der nicht vom Essengeld gedeckte Teil in die Elternbeiträge einfließen darf ist umstritten. Der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, dass die Eltern nur mit einem „Zuschuss“ (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG) in Form des Essengeldes an den Kosten für die Mittagsverpflegung zu beteiligen sind, nicht jedoch über Elternbeiträge.

Auch diese Kosten würden in ihrer Gesamtheit gleichermaßen auf alle Kinder der Einrichtung umgelegt werden und mit den betreuungsspezifischen Personalkosten unter a) addiert werden.

Die sich daraus ergebenden Summen würden in Beitragstabellen als Höchstsätze eingegeben werden und linear nach Einkommensgruppen gestaffelt werden. Dabei ist zu

beachten, dass der Gesetzgeber nur „eine“ verlängerte Betreuungszeit regelt. Die zur Erfüllung von Rechtsansprüchen u.a. im Umfang von 8 oder 10 Stunden im Bereich der Krippe oder des Kindergartens geleisteten Betreuungszeiten rechtfertigen nach dem Gesetz keine unterschiedlichen Zuschüsse oder Umlagen. Daher werden die im Rahmen der Platzkostenkalkulation ermittelten Höchstbeiträge bei der längsten angebotenen Betreuungszeit anzusetzen sein. Für den Fall, dass dies z.B. 10 Stunden sind, wird bei gewünschter und gebotener Beitragsdifferenzierung für z.B. 8 Stunden Betreuung nur ein ermäßigter Beitrag festzulegen sein. Anders herum findet sich im Gesetz keine Grundlage dafür, den rechnerisch ermittelten Höchstbeitrag bei z.B. 8 Stunden anzusetzen, um dann für 10 Stunden Betreuung einen Zuschlag zu erheben, mit dem der Beitrag die umlagefähigen Platzkosten übersteigen würde.

Über diese Höchstbeiträge und die sich nach Ansatz der Einkommensgruppen bzw. –intervalle und der Mindestbeiträge ergebenden Staffelungen ist dann ein Einvernehmen mit der Jugendamt herzustellen, und zwar **bevor** die Beiträge im Rahmen einer Beitragsordnung mit den Eltern vereinbart werden.<sup>10</sup>

Christian Gottschling, Rechtsanwalt

---

<sup>10</sup> AG Brandenburg an der Havel, Urteil vom 06.12.2017, Az. 34 C 32/17